

Protokollauszug vom

24.03.2021

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19629 Ersatz ICT Komponenten RZ 2021: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 285 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.231-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Ersatz der ICT-Komponenten im Rechenzentrum der IDW im Betrag von 285 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19629, freigegeben.

2.1. Die Beschaffung erfolgt bei den submittierten Firmen Itris AG, Netcloud AG, Diwega GmbH und SoftwareOne AG

2.2. Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Das Projekt umfasst Neubeschaffungen und Ersatzbeschaffungen von Hardware im Rechenzentrum der IDW inklusive allfälliger Lizenzen und Wartungskosten für das laufende Kalenderjahr. Damit wird ein sicherer und verlässlicher Betrieb der städtischen Applikationen, Datenspeicherung und -sicherung gewährleistet.

2. Investitionsausgaben

2.1. Kostenschätzung

Die Kosten für die Beschaffung basiert auf Erfahrungswerten der letzten Jahre und beträgt rund 285 000 Franken pro Jahr.

Bezeichnung	Betrag
Infrastruktur Server	120 000.00
Infrastruktur Netzwerk	65 000.00
Infrastruktur Speicher / Datensicherung	70 000.00
Lizenzen, sofern zulasten IR	30 000.00
Total Gebundenerklärung	285 000.00

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19629
Projektbezeichnung	Ersatz ICT Komponenten RZ 2021

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506022	Ausführung Hardware	§	285 000.00
Gesamtkredit		§	285 000.00

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 520000	Kostenart 506022	Gesamtbetrag
2021	0.00	0.00	285 000.00	285 000.00

3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbe-

hörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor-
nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum
bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der ge-
setzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher
Gemeindegesezt, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen
gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit ver-
bundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheb-
licher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sach-
werte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und
Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.
Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und
an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige
Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn
sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesezt,
N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt
sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesezt, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Informatikmittel werden an
den Standorten der Rechenzentren der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der vorliegenden Ersatzbeschaf-
fung werden die betriebsnotwendige ICT Komponenten in den Rechenzentren auf dem heutigen
Stand der Technik bereitgestellt. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf die Wahl einer
geeigneten Hardware und somit auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates
liegen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden RZ Komponenten sind am Ende ihrer Lebensdauer angekommen und müssen zum heutigen Zeitpunkt ersetzt werden. Ansonsten kann kein stabiler und sicherer Betrieb der städtischen Applikationen inklusive Datenhaltung und -sicherung gewährleistet werden.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19629, freizugeben.

4. Vergabeentscheide

Die Vergabe erfolgt gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführten Submissionen:

- Submission «Intel basierte Server» (SR.16.236-3 vom 05.10.2016): Vergabe der Beschaffung und Wartung der Serverinfrastruktur an Itrix Informatik AG;
- Submission «Cisco Netzwerkkomponenten oder gleichwertig» (SR.15.796-2 vom 03.02.2016): Vergabe der Beschaffung und Wartung der Netzwerkinfrastruktur an Netcloud AG;
- Submission «Ausbau der Infrastruktur für die Datenspeicherung» (SR.15.128.1 vom 18.02.2015): Vergabe der Beschaffung und Wartung der Datenspeicher an Diwega GmbH;
- Submission «Standard Lieferant für die Lieferung von Software-Lizenzen und Beratungsdienstleistungen im Lizenzwesen» (SR.18.46-1 vom 24.01.2018): Vergabe der Beschaffung der Lizenzen an SoftwareONE.

Der Bereich IDW wird ermächtigt, die entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsverträge zu unterzeichnen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.